

OLG Frankfurt, Urt. v. 05.08.2008 – 8 U 267/07; Hirnschädigung anlässlich Mandel-OP eines 6-jährigen Kindes; GesR 2009, 83

Sachverhalt:

Bei dem Kläger, welcher Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen einer Mandeloperation verlangt, stellte sich zwischen 1994 und 1998 eine rezidivierende Tonsillitis ein. Die Besonderheit beim Kläger habe darin bestanden, dass dieser auch an stark vergrößerten Gaumenmandeln (Tonsillen) gelitten habe. Hieraus haben Atembeschwerden resultiert.

Am 6. postoperativen Tag traten bei dem Kläger (nur noch stationär gelegen) massive Nachblutungen auf, die – reanimationsbedingt - zu einer irreparablen Hirnschädigung geführt haben.

Entscheidung:

Die Klage hatte in keiner Instanz Erfolg. Der Eingriff sei medizinisch indiziert gewesen. Die Indikation folge daraus, dass hier neben der regulären Tonsillitis hyperplastische Tonsillen vorgeherrscht haben, die eine chronische Mandelentzündung und vor allem Atemwegsbeschwerden hervorgerufen haben. Auch sei die erfolgte Risikoaufklärung ordnungsgemäß erfolgt. In dem von beiden Eltern unterzeichneten Einwilligungsf formular seien die Rubriken „Seltene Folgen und Risiken“ sowie „Extrem seltene Risiken“ erwähnt. Hierin sei auf die Gefahr von Nachblutungen und massiven Nachblutungen hingewiesen worden.

Der Senat habe zwar Zweifel daran, ob eine solche Einteilung ausreichen würde, um die sogar lebensbedrohlichen Ausmaße eines solchen risikobehafteten Eingriffs deutlich darzulegen. Gleichwohl sei die Aufklärung im vorliegenden Fall durch die schlüssige Zeugenaussage bestätigt und bewiesen.